

Rechtskraftzeugnis
Dieses Urteil ist mit Ablauf
des/am

rechtskräftig geworden.
Notfristzeugnis

vom

Hmb.,

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



Zustellungsvermerk
Zustellung des Urteils an
Kläger(in)

am 22.09

Zustellung des Urteils an
Beklagte(n)

am 30.12.08

Hmb.,

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Hamburg

Vollstreckungsbefehl ist erteilt
Kläger

verkündet am: 30.12.2008

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

URTEIL gem. § 495a ZPO

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 36C C 119/08

In dem Rechtsstreit

[Redacted Name]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

[Redacted Names]

gegen

1)

[Redacted Name]

- Beklagte -

2)

[Redacted Name]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

zu 1,2 : Rechtsanwalt

[Redacted Name]

erkennt das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 36C, durch den Richter am
Amtsgericht [Redacted] aufgrund der am 23.12.2008 geschlossenen
mündlichen Verhandlung für Recht:

Vermerk

11.12.2008 u. 11.12.2008. einf. Ausf.

11.12.2008 u. 11.12.2008. einf. Ausf.

11.12.2008 u. 11.12.2008. einf. Ausf.

29. JAN 2009

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 75,- nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.9.2008 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 90 % und der Beklagte 10 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Eine Berufung wird nicht zugelassen.

Gründe:

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß § 313a ZPO abgesehen.

Die zulässige Klage ist lediglich in geringem Umfang begründet.

1. Der Kläger kann von den Beklagten dem Grunde nach Schadensersatz anlässlich der Nutzung eines Fotos des Klägers auf der Website [www. \[REDACTED\]](http://www. [REDACTED]) beanspruchen (§ 97 Abs. 1 UrhG a.F.). Aufgrund eines durch Augenscheinseinnahme erfolgten Vergleichs zwischen dem „Currywurst mit Pommes“-Foto auf der Anlage K 4 und dem auf der Anlage K 1 ist das Gericht davon überzeugt, dass die Aufnahme gemäß Anlage K 4 identisch ist mit der von Anlage K 1. Dies kann das Gericht aus eigener Sachkunde beurteilen. Es kommt noch hinzu, dass die Beklagten, die ja die Identität in Abrede stellen, mit keinem Wort darauf eingehen, woher sie denn nun das Foto, was veröffentlicht worden ist, haben. Unter diesen Umständen aber hat das Gericht nicht den mindesten Zweifel an der Identität der beiden Aufnahmen.

Im Hinblick darauf, dass der Kläger hier eine hoch aufgelöste Aufnahme eingereicht hat, ist das Gericht auch davon überzeugt, dass er Urheber des Fotos ist (§ 286 ZPO).

Ob es sich bei der Aufnahme um ein Lichtbildwerk oder um ein Lichtbild handelt, kann dahinstehen, denn auch bei einem Lichtbild ist der Kläger gemäß § 72 Abs. 1 und 2 UrhG i.V.m. den §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 7, 16, 19a UrhG Inhaber der Urheberrechte an der Aufnahme. Die Beklagten sind auch Störer, da sie verantwortlich sind für die Website, auf welcher sich die Aufnahme befunden hat.

Auf Seiten der Beklagten lag auch ein Verschulden vor, weil derjenige, der Bilder in Websites einstellt bzw. einstellen lässt, sich zunächst beim Urheber darüber versichern muss, ob dieser mit einer Veröffentlichung einverstanden ist.

2. Soweit es nun die Höhe des dem Kläger zustehenden Schadensersatzanspruches betrifft, geht das Gericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg (*GRUR-RR 2008, 230, 234*) davon aus, dass dem Kläger pro Bild € 100,-- zuzubilligen (vgl. § 287 ZPO) sind. Dies betrifft die dem Kläger zustehende Lizenzgebühr. Schadensersatz wegen unterlassener Namensnennung kann der Kläger entsprechend der erwähnten Rechtsprechung nicht beanspruchen.

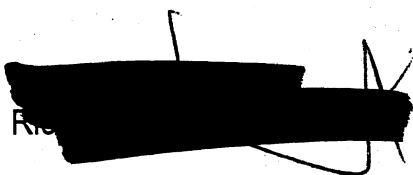
Da die Beklagten bereits € 25,-- an Lizenzgebühren bezahlt haben, steht dem Kläger auch ein restlicher Anspruch in Höhe von € 75,-- zu.

Den Ersatz von Anwaltskosten für die Abmahnung kann der Kläger nicht beanspruchen. Da der Kläger bereits zuvor zahllose Abmahnungen ähnlicher Art ausgesprochen hat, verstieß die Einschaltung eines Anwalts in diesem Fall gegen die Schadensminderungspflicht des Klägers.

Im Hinblick auf den geringen Streitwert und die Tatsache, dass beim erkennenden Gericht ca. 50 andere Verfahren des Klägers anhängig sind, wird hier von einer näheren Begründung abgesehen. Zu gegebener Zeit wird das Gericht in einer Sache, welche berufungsfähig ist, zu diesem Komplex nähere Ausführungen machen.

Der Zinsauspruch beruht auf den §§ 288, 291 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92, 708 Nr. 11, 711 und 713 ZPO.

A large black rectangular redaction covers the signature area. To the left of the redaction, the letters 'Ri' are visible, likely the beginning of the word 'Richter'.

Amtsgericht Hamburg

Sievekingpl. 1, 20355 Hamburg
Ziviljustizgebäude
Telefon: 040/42843-4393
fristwahrendes Telefax:
040/42843-4318/4319
Zahlungen an: Justizkasse Hamburg
bei der Deutschen Bundesbank
BLZ 200 000 00, Kto. 20001501
Geschäftszeiten:
Mo. - Fr. 9.00 bis 13.00 Uhr

36A C 17/09

28.1.2009

BESCHLUSS

In Sachen

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte R [REDACTED]

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagte -

2) [REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

zu 1,2 : [REDACTED]

beschließt das Amtsgericht Hamburg durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Wegen offensichtlicher Unrichtigkeit wird der Tenor des Urteils vom 30.12.2008 dahingehend geändert

- a) unter Ziff.1, dass „die Beklagten als Gesamtschuldner“ zur Zahlung verurteilt werden (319 ZPO), und
- b) unter Ziff.2, dass von den Kosten des Rechtsstreits „die Beklagten“ 10 % zu tragen haben (§ 319 ZPO)

Gründe:

Der Kläger hat zwei Beklagte als Gesamtschuldner in Anspruch genommen, was bei der Tenorierung offensichtlich missachtet worden ist (vgl. auch den Wortlaut der Entscheidungsgründe).